

reduzieren wird. Übrig bleibt die organisierte Gesellschaft, die über ihre Mitglieder Gewalt ausübt. Das ist aber nichts anderes als das, was vielfach in der nichtkommunistischen Staatslehre als Staat begriffen wird¹¹⁴. Es handelt sich hier freilich um einen Staat besonderer Art. Die Suprematie der Partei läßt nämlich keinen Raum für die Freiheit des einzelnen und die Freiheit gesellschaftlicher Organisationen.

Hugo Fischer spricht deshalb mit Recht davon, daß im heutigen Entwicklungsstadium der sozialistische Staat ein Staat von doppelter Potenz sei¹¹⁵. Der Staat in einfacher Potenz ist der Staatsapparat, die »Staatsmacht«, der Staat zweiter Potenz das einheitliche Herrschaftssystem der kommunistischen Partei über dem Staatsapparat und der Gesellschaft. *Boris Meißner* läßt keinen Zweifel daran, daß der Gesamtmechanismus der Diktatur des Proletariats unter Einschluß der Partei als Organisation des Gesamtstaates anzusehen ist, innerhalb dessen die Partei Träger der Souveränität ist¹¹⁶. Die Organe der Partei sind demnach gleichzeitig Organe des Gesamtstaates und werden es auch bleiben, wenn der »Staatsapparat« abgestorben sein soll.

Die Regeln, nach der die Partei lebt und wirkt, sind in ihrem Statut enthalten. Solange die kommunistische Partei äußerlich als Partei unter anderen auftritt, ist dieses Statut autonome Satzung. Hat die Partei aber die Suprematie errungen, so ist das Statut mehr als nur autonome Satzung. Als Verfassung der Organisation, die die Suprematie im Gesamtstaat ausübt, ist sie Teil der Staatsverfassung geworden. Solange die Suprematie oder, um in der Sprache der marxistisch-leninistischen Lehre zu sprechen, die führende Rolle der kommunistischen Partei, noch nicht Eingang in das von der Staatsmacht gesetzte Recht gefunden hat, ist sie Teil der durch die politische Wirklichkeit bestimmten Verfassungsordnung. Hat sie in das Recht der Staatsmacht Aufnahme gefunden, ist sie ein Teil der materiellen Rechtsverfassung geworden. *Maurach* bezeichnet das Parteistatut unter den Verhältnissen der Sowjetunion deshalb mit Recht als das innere Staatsrecht im Unterschied zum äußeren Staatsrecht, dem Verfassungsrecht, das von Organen der Staatsmacht gesetzt ist¹¹⁷.

b) Das sozialistische Eigentum

Das sozialistische Eigentum, ebenfalls ein wesentliches Strukturelement des sozialistischen Staates, ist seine ökonomische Basis, neben dem subjektiven Faktor, den das Wirken der kommunistischen Partei darstellt, der objektive Faktor der Entwicklung.

Unter den gegenwärtigen Verhältnissen tritt das sozialistische Eigentum in zwei Formen auf: als staatliches Eigentum und als genossenschaftlich-kollektivwirtschaftliches Eigentum¹¹⁸.

Das Staatseigentum wird nicht für identisch mit dem fiskalischen Eigentum eines kapitalistischen Staates gehalten¹¹⁹. Es sei »Volkseigentum«, weil die »unmittelbaren Produzenten« selbst Eigentümer der Produktionsmittel geworden seien und es deshalb nicht

¹¹⁴ Statt vieler: *Hermann Heller*, *Allgemeine Staatslehre*, S. 203; *Leibholz*, *Strukturprobleme*, S. 204.

¹¹⁵ *Hugo Fischer*, *Wer soll Herr der Erde sein?*, Stuttgart, 1962.

¹¹⁶ *Boris Meißner* y *Die Rechtsstellung der Kommunistischen Partei der Sowjetunion*, in *Jahrbuch für Ostrecht*, 1961, 2. Halbjahresheft, S. 7 ff. hier S. 11.

¹¹⁷ *Reinhart Maurach*, *Handbuch der Sowjetverfassung*, München, 1955, S. 18.

¹¹⁸ *Politische Ökonomie*, S. 448.

¹¹⁹ *Joachim Grünewald*, *Das Eigentum und das Eigentumsrecht in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands*, Bonn, 1961, S. 81.